

Gesuch um Aufgrabungsbewilligung im öffentlichen Grund

Bauherrschaft	
Bauleitung / Telefon	
E-Mail-Adresse	
Ort der Aufgrabung, Hausnummer	
Grund	
Baubeginn	
Bauzeit in Tagen	
Beilage (Pläne)	
Rechnungsadresse	

Die / der Unterzeichnende akzeptiert die Auflagen und Bedingungen für Grabenarbeiten auf öffentlichem Grund der Gemeinde Rifferswil. Zur Abgeltung von Folgeschäden und Deckbelagseinbau ist nach Bauvollendung eine Pauschalentschädigung pro m² beschädigte Strassenfläche zu entrichten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Grösse der Belagsschadenfläche:

Grösse des Belagsschadens	Pauschalentschädigung
Bis 20 m ²	CHF 180.00 / m ²
Ab 20.01 m ² bis 100 m ²	CHF 120.00 / m ²
Über 100 m ²	CHF 80.00 / m ²

Aufgrabungsbewilligung

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches nach Art. 37 des Strassengesetzes und dem Normblatt **SN 640886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen** sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen:

- ☐ Verkehrsführung vorgängig besprechen ☐ Lichtsignalanlage

Der bestehende Belag ist mindestens 10 cm nachzuschneiden. Der Koffer hat den Anforderungen zu entsprechen. Die Planie ist vor Belagseinbau durch den Leiter Tiefbau Tel. 079 565 45 97 abnehmen zu lassen. Der Anschluss des Deckbelags hat mittels vorgängig angebrachtem Heisserschmelzband zu erfolgen. Der Anschlussrand des neuen Deckbelages ist mit einem Anstrich von mind. 10 cm zu versehen.

Gehwege und Radwege

- ☐ Belag 2.5 cm AC 8 N [B 70/100]
☐ Belag 5.5 cm AC T 16 N [B 70/100]
☐ Prov. Belag nach Absprache Bauamt

Gemeindestrassen normaler Beanspruchung

- ☐ Belag 4.0 cm AC 11 N [B 70/100]
☐ Belag 8.0 cm AC T 22 N [B 70/100]
☐ Belagsaufbau wird später festgelegt

Bemerkung:

Ort, Datum

Der Gesuchsteller:

Ort, Datum

Das Bauamt:

Die Bewilligung zur Ausführung der eingereichten Arbeiten wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die einschlägigen Normen und Vorschriften der VSS, des SIA und der SUVA sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des privaten Werkvertrags vor.
2. Die Wiederinstandstellung des Belags hat sofort nach dem Einbau der Foundationsschicht durch eine für den Strassenbau qualifizierte Unternehmung zu erfolgen.
3. Die definitive Abnahme durch das Gemeindebauamt erfolgt nach dem Einbringen der Belagsarbeiten (Beginn der Garantiefristen). Festgestellte Mängel werden dem Bauherrn zur Behebung gemeldet. Wird die Frist zur Behebung der Mängel nicht eingehalten, so werden die Mängel durch einen Dritten ausgeführt und die Kosten dem Bauherrn verrechnet.
4. Zudem werden wir zur Abgeltung der Folgeschäden eine Pauschale von CHF 180.00 / m2 beschädigter Belagsfläche verrechnen. Die Ausmessung erfolgt nach Bauende bei der Abnahme. Wir ersuchen Sie, das Ende der Bauarbeiten dem Leiter Tiefbau der Gemeinde Rifferswil zu melden (E-Mail: mischa.egger@rifferswil.ch, Tel.: 079 565 45 97).
5. Für das Leitungs- und Bauwesen sind folgende Organe zuständig, die von Ihnen, wenn notwendig, zu benachrichtigen sind:

- **Strassen** Leiter Tiefbau Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil
E-Mail: mischa.egger@rifferswil.ch, Tel.: 079 565 45 97
- **Wasser / Abwasser** Leiter Werkhof Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil
E-Mail: werkhof@rifferswil.ch, Tel.: 079 422 39 53
- **Strom** EKZ, Netzregion Sihl, Schönenbergstrasse 33, 8820 Wädenswil
E-Mail: regionsihl@ekz.ch Tel.: 058 359 61 11
- **Wärmeverbund** Wärmeverbund Rifferswil AG, Jonenbachstrasse 23, 8911 Rifferswil
E-Mail: info@wvr-ag.ch, Tel.: 044 764 15 05
- **Telefon** Swisscom, Network Services & Wholesale, Planing Access
Postfach, 8021 Zürich, Tel.: 044 294 58 58
- **Radio / TV** WWZ Netze AG, Zug
Chollerstrasse 24, 6301 Zug, Tel.: 041 748 49 55
- **Vermessung** Ingenieur- und Vermessungsbüro GPW
Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
E-Mail: gpw@gpw.ch, Tel.: 043 322 77 22

Dieses Blatt muss nicht mit dem Aufgrabungsgesuch eingereicht werden.